

Heliport Tavanasa (LSXA)

Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster (HBK)

Helikopter

Feststellung im Sinne von Artikel 62 der Verordnung
über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL) vom 23. November 1994

Die Hindernisbegrenzungsflächen basieren auf den für die Schweiz unmittelbar anwendbaren
Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt Organisation (ICAO)
Es gilt:

Erstellung oder Änderung von Bauten und Anlagen, einschliesslich Krane, Seilbahnen, Antennen, Kabel und
Drähte sowie Bepflanzungen, welche die Hindernisbegrenzungsflächen durchstossen, bedürfen einer Bewilligung
vom Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL). Bau- und Änderungsprojekte für Hochspannungsleitungen werden vom
Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) dem BAZL gemeldet.

Solange der Entscheid des BAZL im Sinne von Art. 66 VIL nicht rechtskräftig ist, darf mit der Erstellung
oder der Änderung eines Luftfahrthindernisses nicht begonnen werden.

Bestimmungen über Luftfahrthindernisse sind in Art. 58a bis 70 der VIL geregelt.

Situation 1:10'000 (Übersicht) & 1:4'000 (Detail)

Aufnahmedatum der Orthophotos: 2009/2010

bsf swissphoto

BSF Swissphoto AG
Dorfstrasse 53
8105 Regensdorf-Watt

Plan-Nr.: LSXA2015.03

Stand Hindernisdaten: 26.02.2015 H. Kessler

Koordinatensystem: Schweizerische Landeskoordinaten CH1903
Hintergrundkarte: Digitales Orthophoto 30cm, 2009/2010 BSF Swissphoto
Detailkarte: Digitales Orthophoto 30cm, 2009/2010 CBSF Swissphoto

Planerstellung: 10.04.2015 P. Schilling

Legende

- Sicherheitsfläche (FATO = 760 m ü. M.)
- Massgebliche Hindernisbegrenzungsfläche Helikopter
- Geländedurchstossung; Bewilligungs- und Meldepflichten gemäss Art. 63 Bst. a und b in der
Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL), siehe Hinweis unten
- Publierte Flugwege - Helikopter - gemäss Luftfahrthandbuch
- Gemeindegrenze
- Leitungen Hindernis
- 455.5 Höhe Baumkronen in m.ü.M.
- 455.5 Baumgruppe mit höchster Baumkronen in m.ü.M.
- 455.5 Gebäudehöhe in m.ü.M.
- 455.5 Antennen-/Masthöhe in m.ü.M.

Hinweis:

Die Melde- und Bewilligungspflicht gemäss Art. 63 VIL behält auch unterhalb einer massgeblichen Hinder-
nisbegrenzungsfläche ihre Gültigkeit.

Art. 63 Erstellung und Änderung von Luftfahrthindernissen

Der Eigentümer muss für die Erstellung oder Änderung von Bauten, Anlagen und Bepflanzung eine Bewilligung
des BAZL einholen, wenn das Objekt:

- a. In einer überbauten Zone eine Höhe oder einen lotrecht gemessenen Bodenabstand von 60m und mehr erreicht;
- b. In einem anderen Gebiet als einer überbauten Zone eine Höhe oder einen lotrecht gemessenen Bodenabstand
von 25 m und mehr erreicht;
- c. Eine massgebliche Fläche eines Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster durchstösst.

Fragen zur Anwendung eines HBK sind zu richten an: ols@bazl.admin.ch

